



## ISLAND<sup>1</sup>

Stand 1. Januar 2022

### Übersicht über die Auswirkungen des Abkommens

#### I. Ausmass der Entlastungen

Art der Einkünfte	isländische Steuer		Entlastung durch Abkommen			Bemerkungen unter Ziff.
	Bezeichnung	Satz %	um %	auf %	Verfahren	
Dividenden	Withholding tax					
– an natürliche Personen		22	7	15	Reduktion/Erstattung	II, 1
– an juristische Personen		20	3	15	Erstattung	II, 1 und 2
– Beteiligungen ab 10 %		20	20	0		II, 2 und 2
Zinsen	Withholding tax	12	12	0	Reduktion/Erstattung	
Lizenzgebühren	Withholding tax					
– an natürliche Personen		22	17	5	Reduktion/Erstattung	II, 3
– an juristische Personen		20	15	5	Erstattung	
Pensionen und Renten	-	-			-	

#### II. Besonderheiten

- Die isländische Quellensteuer auf Dividenden beträgt 22 %, wenn der Anteilshaber keine Gesellschaft ist und 20 %, wenn der Anteilshaber eine Kapitalgesellschaft ist.
- Ab 2016 ist das ausschliessliche Besteuerungsrecht des Ansässigkeitsstaats des Nutzungsberechtigten der Dividenden auch auf Dividenden, die an Vorsorgeeinrichtungen und an Nationalbanken der beiden Staaten bezahlt werden, anwendbar.
- Ab 2016 hat der Quellenstaat ein Besteuerungsrecht von maximal 5 % an Lizenzgebühren, die für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung von Patenten, Fabrik- oder Geschäftsmarken, Muster oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren bezahlt werden. Dagegen sind die Lizenzgebühren, die für Urheberrechte an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschliesslich kinematografischer Filme oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden, nur im Wohnsitzstaat steuerbar.

<sup>1</sup> Die Daten und Informationen in diesem Dokument dienen ausschliesslich informativen Zwecken, ohne jegliche Garantie seitens der Schweizerischen Eidgenossenschaft für deren Richtigkeit. Dieses Dokument wird periodisch aktualisiert, verbindlich bleiben jedoch einzig die gesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene der Doppelbesteuerungsabkommen. Insbesondere in Bezug auf Informationen über das interne Recht des Partnerstaats (beispielsweise Quellensteuertarife und Fristen für die Rückerstattung etc.) sind die Steuerpflichtigen gehalten, die Informationen direkt mit den zuständigen Behörden des Partnerstaats zu prüfen.

### **III. Besondere Entlastungen von den schweizerischen Steuern**

Vgl. Ausführungen zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern (Merkblatt DA-M).

<https://www.estv.admin.ch/estv/de/home/verrechnungssteuer/fachinformationen/merkblaetter.html>